Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zahl und Art der Lehrer

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Nr. 9.

	Lehrpersonal				Zahl der Schüler nach Klassen und Konfessionen														Gesammt-Ergebniß				
					I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse		Nach Konfessionen			Gesammtsumme	Darunter im schulpflichtigen Alter
	Akademisch gebildete Lehrer	Hauptlehrer (Reallehrer)	Unterlehrer	Nebenlehrer	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch		
Vorschule Karlsruhe . .	—	4	—	—	34	11	6	43	18	11	28 31	19 24	10 10	—	—	—	—	—	136	72	37	245	245
Seminarschule Karlsruhe .	—	—	4	—	34	16	—	45	10	1	61	12	—	32	1	—	—	—	172	39	1	212	212
„ Ettlingen .	—	—	5	—	—	56	1	—	31	1	—	80	1	—	19	1	—	26	—	212	4	216	216
„ Meersburg	—	—	4	—	3	36	—	2	46	—	—	23	—	—	18	—	—	—	5	123	—	128	126
Taubstummenanstalt . .	—	5	6	—	4 3	9 11	— —	4	11	—	2	14	—	5 2	6 10	1 —	4	14	24	75	1	100	93
Blindenanstalt	1	—	2	1	8	5	—	4	3	—	5	13	—	—	—	—	—	—	17	21	—	38	20
	1	9	21	1	86	144	7	98	119	13	127	185	21	39	54	2	4	40	354	542	43	939	912

D. Die Volksschulen.

Das Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht hat die zur Zeit bestehenden konfessionellen Volksschulen als solche aufrecht erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch mehrere nach Konfessionen getrennte Schulen eines Ortes in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt oder neue gemischte Schulen errichtet werden. An konfessionellen Schulen können nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden. An gemischten Schulen muß, sofern bei ihrer Errichtung nichts anderes bestimmt wurde, aus jeder betheiligten Konfession wenigstens je ein Lehrer angestellt werden. Am 15. Dezember 1871 waren folgende gemischte Volksschulen eingerichtet:

a) gemeinschaftlich für Katholiken, Evangelische und Israeliten die Volksschulen in
1. Pforzheim, 2. Mannheim, 3. Heidelberg mit 4. Schlierbach;

b) gemeinschaftlich für Katholiken und Evangelische die Volksschulen in
5. Constanz, 6. Lörrach, 7. Lahr, 8. Kehl, 9. Gaiberg, 10. Leimen, 11. Neuenheim, 12. Waldhilsbach, 13. Kleineicholzheim, 14. Merchingen, 15. Unterschwarzach, 16. Heinsheim, 17. Mörtelstein, 18. Sattelbach;

c) gemeinschaftlich für Evangelische und Israeliten die Volksschule in
19. Müllheim.

Bei denjenigen erweiterten Volksschulen oder Volksschulklassen, neben welchen noch konfessionelle Volksschulen bestehen, beschließt die politische Gemeinde, ob sie als konfessionelle oder gemischte zu behandeln seien.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 bis höchstens 130 Schulkinder kommen. Da indessen noch nicht so viele Lehrer verfügbar sind, als hiernach erforderlich wären, so ist vorübergehend gestattet, einem Lehrer 120 bis 150 Kinder zuzuweisen. Wo zwei oder drei Lehrer erforderlich sind, wird einer derselben als Unterlehrer, bei vier oder mehr Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Bei größeren Schulen kann der Oberschulrath statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen. Endlich können die Gemeinden, sofern nur überhaupt die gesetzlich erforderliche Anzahl Hauptlehrer angestellt ist, verlangen, daß die über das gesetzliche Bedürfniß anzustellenden Lehrer als Unterlehrer angestellt werden. An der gemischten Volksschule zu Mannheim z. B. waren bei rund 3000 Schulkindern gesetzlich $\frac{3000}{120} = 25$ Lehrer und zwar 23 Haupt- und 2 Unterlehrer an-

zustellen. Die Gemeinde stellte jedoch die Mittel zur Anstellung von 24 Hauptlehrern und 36 Unterlehrern zur Verfügung, was nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen zugegeben werden mußte.

Einem Hauptlehrer, welcher wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande ist, seinen Dienst genügend zu versehen, kann statt ihn zur Ruhe zu setzen ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Die Volksschulen sind entweder einfache oder erweiterte. Letztere unterscheiden sich von den ersteren dadurch, daß in ihnen eine größere Anzahl von Lehrern als die gesetzlich nothwendige angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter ausgedehnt und der Unterricht in den zum Elementarunterricht gehörigen Lehrgegenständen weiter als in dem allgemeinen Lehrplan vorgeschrieben verfolgt, oder auch auf andere zu einer vollständigen Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

a. Einfache Volksschulen.

Ihre Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen und das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte (Realien), sodann Turnen für Knaben und Handarbeitsunterricht für Mädchen. Jeder Lehrer unterrichtet die ihm zugetheilten Kinder in der Regel in 2 getrennten Klassen, so daß jedes Kind wöchentlich im Durchschnitt 16 Stunden Unterricht erhält und täglich nur des Vormittags oder nur des Nachmittags zur Schule kommt. Einige (Stadt-) Gemeinden haben freiwillig die Mittel zur Anstellung eines oder mehrerer weiterer Lehrer bewilligt, so daß es möglich ist, alle Kinder oder wenigstens die aus den oberen Schuljahrgängen Vor- und Nachmittags zu unterrichten, ohne daß jedoch die Schulen oder Schulklassen dadurch zu erweiterten würden; es sind dieß vielmehr einfache Volksschulen mit erweiterter Unterrichtszeit. Nach der Verordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan für Volksschulen entfällt in der Regel die beigesetzte Zahl von Wochenstunden auf den Unterricht in

α. bei einfacher Unterrichtszeit.

	Für die 3 ersten Schuljahre.	Für die übrigen.
1. Religion	3	3
2. Sprachfach, Lesen und Schreiben (einschließlich Schönschreiben) und deutsche Sprache	5—6	5—6
3. Rechnen	3—4	3—4
4. Gesang	1	1
5. Realien und zwar		
a) Anschauungsunterricht (Sprechübungen und vorbereitender Unterricht)	2—3	—
b) Geometrie, Zeichnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre	—	3—4
Summa	14—17	15—18

β. bei erweiterter Unterrichtszeit.

1. Religion	3	3
2. Sprachfach	9—11	7—8
Schönschreiben	—	2
3. Rechnen	4—5	4—5
4. Gesang	2	2
5. Realien	4	6—7
Summa	22—25	24—27

Ueber die auf das Turnen zu verwendende Zeit sind noch keine bindende Vorschriften erlassen, aber in Bälde zu erwarten. Wegen des Handarbeitsunterrichts siehe c.

Nachstehende Tabelle Nr. 10 gibt eine Zusammenstellung der einfachen Volksschulen mit ihrem Lehrpersonal und der Schülerfrequenz nach dem Stand vom 15. Dezember 1871 nach Amtsbezirken und Verwaltungskreisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg